

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Nº 50.

Frankfurt a. O., den 11. Dezember

1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Höherem Auftrage zufolge wird hierdurch im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1860 (Amtsblatt Nr. 42 S. 354) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.“ inzwischen eine inländische geworden, daß demzufolge diejenigen Bedingungen, der ihr ertheilten Concession vom 18. Juli 1860, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, in Wegfall kommen, und daß die von der Gesellschaft bestellte Kautio[n]n derselben bereits zurückgewährt worden ist.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1867.

II. Nach §. 2 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1865 — Amtsblatt pro 1865 Seite 21 — dürfen im Betriebe befindliche Locomobilen von Seiten der Besitzer derselben in keiner geringeren Entfernung als:

von Gebäuden mit Ziegel-, Schiefer- oder Steinpappbächern mindestens 15 Fuß,

von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemieten oder anderen leicht feuerfängenden Materialien mindestens 25 Fuß, und

von öffentlichen Wegen mindestens 50 Fuß

aufgestellt werden.

In Ergänzung dieser Verordnung wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, daß nicht bloß der Besitzer, sondern jeder Inhaber, welcher als Mieter oder als Führer eine Locomobile in der als unerlaubt bezeichneten Nähe von Gebäuden sc. oder Wegen aufstellt oder aufstellen läßt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn., event. einer Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen zu belegen.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1867.

III. Durch besondere Beilage werden die Concession sowie die Statuten der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs- (Actien-) Gesellschaft veröffentlicht.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1867.

## Personal-Chronik.

Der Secretair Seeger am Centralgefängniß zu Cottbus ist zum Vertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts in Cottbus mit Ausschluß der Stadt Cottbus und der zu derselben gehörigen Kämmereridörfer ernannt worden.

Der Bürgermeister Krüger in Calau ist an Stelle des Bürgermeisters Henner von mir zum Polizeianwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Calau mit Ausschluß der Ortschaften Lobendorf, Repten und Groß-Mehsow, und zum Vertreter des Polizeianwalts für diese Orte ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1867.

Der Regierungs-Präsident Freiherr v. Nordenstch.

Der bisherige Prediger zu Mansfelde, Diözese Friedeberg i. N., Eduard Hermann Pätz, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Königsberg i. N., sowie zum ersten Prediger zu Bernkow, Diözese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Hermann Iwigsohn zu Neubamm hat seine ärztliche Praxis wegen Kränklichkeit niedergelegt.

Der Gerichtsassessor Toussaint hier selbst ist zum Staatsanwältsgehilfen bei den Königlichen Kreisgerichten hier selbst und zu Guben mit Anweisung seines Wohnsitzes hier selbst ernannt.

**Personal-Veränderungen für den Monat November 1867.**

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Rechtskandidat Berndt ist zum Auskultator und die Auskultatoren Bennewitz und Humbert sind zu Referendarien ernannt. Der letztere zugleich aus dem diesseitigen Departement in das Departement des Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind der Gerichtsassessor Koch zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Lübbenau, der Gerichtsassessor Lüders zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Gerichtsassessor Grandke zum Kreisrichter bei den Gerichts-Commissionen zu Bärwalde, der Civil-Supernumerar, Auktuar Schersch zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Soldin, und der Hülfshofe und Executor Zwirner zum Votan und Executor bei der Kreisgerichts-Commission zu Neudamm. Versetzt sind der Kreisrichter Bardeleben zu Spremberg an die Kreisgerichts-Deputation zu Unna, der Bureau-Assistent und Sportel-Receptor Jache zu Fürstenwalde als Bureau-Assistent an das Kreisgericht zu Cöstrin und der Bureau-Assistent Süßenbach zu Cöstrin als Bureau-Assistent und Sportel-Receptor an die Kreisgerichts-Commissionen zu Fürstenwalde, der Votan und Executor Schorten zu Bärwalde an das Kreisgericht zu Lübben. Der Salarien- und Depositall-Kassen-Rentant Linde zu Königsberg i. N. ist gestorben.

**Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu**

**Frankfurt a. O. für den Monat November 1867.**

Es sind ernannt der Post-Expedient Liebert in Schwiebus zum Post-Assistenten, die Post-Expedienten-Auwärter Hänsel in Neppen, Gölle und Mingau in Frankfurt a. O. und Hoffmann in Berlinchen zu Post Expedienten; versetzt die Post-Expedienten Möser von Letschin nach Constadt, Haase von Podelzig nach Letschin, der Post-Expediteur von Gualtieri von Hangelshberg nach Dahmsdorf-Müncheberg und die Eisenbahn-Post-Conducteure Nicolai und Schmidtsdorf von Frankfurt a. O. nach Berlin.

**Vermischte Nachrichten.**

(1) Die Küster- und 1. Lehrerstelle zu Bicher, Diözese Cöstrin, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die Lehrerstellen zu Staakow, Diözese Lübben, und zu Heidemühl, Diözese Spremberg, beide Privat-Patronats, mit welchen ein Einkommen von je 180 Thlr. neben freier Wohnung und freiem Brennmaterial verbunden ist, sind vacant und sollen wiederum besetzt werden.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Lehrer-Abjunktenstelle in Berkenbrügge, Diözese Arnswalde, Privat-Patronats, ist durch Versehung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Kreises Mogilno. Das mit einem Gehalte von 200 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Physikat des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualifizierte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 27. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Bekanntmachung. Der für Oberschlesische Steinkohlen- und Coals-Sendungen bestehende gemeinschaftliche Specialtarif ist unter den Bedingungen des Betriebs-Neglementis und der Tarifvorschriften vom 10. d. M. ab auch auf vergleichlichen Transporte in Quantitäten von 100 Centnern und mehr, welche auf einen Frachtbrief von den Stationen Zabrze, Morgenroth, Schwientochlowitz, Königshütte, Rottowitz, Myslowitz und Neuberun der Oberschlesischen Eisenbahn via Frankfurt a. O.-Cöstrin nach den Ostbahn-Stationen Trebnitz, Müncheberg, Straußberg und Neuenhagen befördert werden, ausgedehnt worden.

Die Tariffäze pro Tonne (à 3½ Centner) resp. pro Centner können auf sämtlichen oben genannten Verband-Stationen eingesehen werden.

Berlin, Breslau und Bromberg, den 2. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Königliche Direction der Ostbahn.

**N a ß w e i s u n g**  
der Martin-Durchführungs-Märkte von Getreide, Kartoffeln und Haushaltswaren in den Freistädten des Frankfurter Regierungs-Bezirks und in einigen  
anderen inner- resp. außerhalb, umwelt der Grenze befindlichen belegenen Marktfälden pro 1867.

G a u f e n b a c h e r S t ä d t e .	G e t r e i d e .				S a r t o r	R a u h f u t t e r .		R a c h b e n z i e g e n d e r M a r g i n a t e w a r w ä h l e n
	W e i s e n	R o g g e n	G e r s t e	S a i x e r		f e i n	h e u	
f i l t b e n B e r l i n e r E c h e f f e l .								
	M	S g	S g	S g	M	S g	S g	M
1 A r n m a r k t e . . . . .	3 2 9	2 2 5	2 5	—	1 10	6 2 17	11 —	3
2 B r e s l o w * . . . . .	3 1 6	6 2 2 9	2 2	5	1 2 8	9 1 1 3	1 3 1	—
3 C o l a n . . . . .	3 2 5	4 2 1 7	4	—	2 3	1 1 7	6 —	—
4 G o t t i n g e n . . . . .	3 2 7	6 2 2 5	8	2	1 3	—	—	—
5 G r o t t e n . . . . .	3 1 4	3 2 0	9	2 5	6	1 7	6 —	—
6 G r i f f e n . . . . .	3 2 6	1 2 2 5	7	1	2 5	—	—	—
7 D r i s t e n . . . . .	4 —	5 3 2	6	2 7	6 1 2 6	1 1 8	4 3 —	—
8 F i n n e r b a u d e . . . .	3 2 6	3 2 2 3	9	2 2	6	—	—	—
9 F o r t . . . . .	3 2 0	— 2 2 1	3	2 2	6	—	—	—
10 F r a n k f u r t i. R. . .	3 1 9	7 2 2 7	3	2 2	6	—	—	—
11 F r i e d e r i c h s b u r g i. R. . .	3 2 9	1 2 2 4	1 1	2 7	8	2 4	6 1	—
12 G ü l f e n w a l d e . . . .	3 2 2	6 2 2 8	—	2	1	2	—	—
					—	1 1 2	3 2 2 1	1 0 1 9 4
13 G ü b e n . . . . .	3 2 0	1 0 2 2 4	2	2	6	—	—	—
14 K ö n i g s b e r g i. R. . .	3 2 2	1 1 2 2 8	8	1 2 9	6	—	1 9 7	2 2 0 5
15 L a n d s h e i t e r g a. W. . .	3 2 2	6 2 2 0	—	2 2	6	1 2 7	6 1 1 0	5 2 2 5
16 S a n d . . . . .	3 2 2	6 2 2 3	1	2 2	7	2 5	—	—
17 S u l b e n . . . . .	3 2 7	6 2 2 6	8	2 2	7	2 1	6 1 6	3 3 5
18 S a g e n * . . . . .	3 2 6	1 0 2 2 4	4	2	3	—	1 1 0	7 2 1 7
19 S c h w e r i n . . . . .	3 2 9	1 1 2 2 6	1	—	—	1 2 0	7 1 7	9 2 1 9
20 S e n i t a n b e r g . . . .	3 2 5	— 2 1 8	1	2	2	6	—	—
21 S o l b i n . . . . .	3 2 4	8 2 2 4	8	2	3	—	1 1 0	—
22 S o m m e r f e l d . . . .	3 2 1	1 0 2 2 1	3	2	2	6	—	—
23 S o r a n . . . . .	3 2 2	6 2 2 1	3	2	4 1 1	—	1 8	4 —
24 S p r e e b e r g . . . . .	— —	— 2 2 3	9	2	3	2	—	—
25 W i e g e n a. D. * . . .	— —	— 2 2 8	4	1 2 9	5	—	1 7 6	—
26 Z i e l e n g i g . . . . .	3 2 6	6 2 2 2	9	—	—	1 2 3	6 1 6	6
27 Z u l f i c h a n t . . . . .	3 1 0	— 2 1 9	1 1	1 2 6	5	1 2 0	1 0 1 1 0	—

Die vorstehend mit einem \* bezeichneten vier Städte liegen außerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Landwirtschaftliche Abteilung.

(7) Bekanntmachung der 24jährigen Martin - Getreide - Durchschnittspreise der Jahre 1844 bis einschließlich 1867, mit Bezeichnung der zwei schwersten und zwei wohlfesten Preisen, in den von den Kreis-Districts-Commissionen für den Frankfurter Registerungs-Bereit festgesetzten Normal-Markt-Orten ad §. 19 seq. des Abflossungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Mr. Nr. der Markt-Städte.	für den Berliner Scheffel.						Nach den Anzeigen der Magisträte waren während der Martin-Martizzeit in den oben bezeichneten 24 Jahren nicht durchgängig zu Martiz gebracht.	
	Reimen	Weizen	Roggen	Gefste	Hafser	Grüsen		
	Mt. Sgr	Sh	Mt. Sgr	Sh	Mt. Sgr	Sh	Mt. Sgr	Sh
1. Urnemalbe	220	9	124	4	—	—	1	—
2. Breslau	221	9	126	—	117	8	—	—
3. Gaffau	226	6	127	—	—	—	1	2
4. Gottbus	226	9	129	6	118	3	—	—
5. Grossen	221	10	126	5	118	3	1	2
6. Gürtin	221	11	126	3	116	9	1	1
7. Driesen	—	—	128	1	—	—	2	2
8. Hünfermalbe	227	10	21	—	120	5	—	—
9. Forst	223	9	129	5	—	—	1	3
10. Frankfurt a. D.	221	1	127	7	117	—	1	2
11. Friedeberg i. N.	224	3	126	9	—	—	28	1
12. Fürstenthalbe	221	6	129	6	116	—	1	3
13. Guben	221	5	127	2	118	1	2	—
14. Königsberg i. N.	217	6	126	4	114	11	—	—
15. Lüneburg a. W.	225	2	126	5	117	7	28	11
16. Lütau	223	4	126	3	118	1	2	1
17. Lübben	226	1	126	2	—	—	1	2
18. Sagau	222	6	129	3	—	—	1	5
19. Schwerin a. W.	224	5	125	8	—	—	29	4
20. Senftenberg	226	—	128	1	119	7	1	2
21. Golbitz	218	3	124	1	114	10	29	5
22. Cosmendorf	222	8	128	3	119	10	1	2
23. Gorau	—	—	129	9	—	—	10	3
24. Cöppernberg	—	—	2	2	6	—	1	3
25. Brielen a. D.	—	—	128	2	115	2	8	—
26. Zielenzig	227	10	124	9	—	—	11	8
27. Zülfkhan	—	—	220	4	125	—	29	4

Infofern die vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise schon im Jahre 1850 nicht angegeben werden konnten, wird auf die für dieselben eingezahlten Normalpreise verwiesen, welche in dem als außerordentliche Belage zum Umtauschatt Nr. 45 des dies- fältigen Regierungsbuchs pro 1864 ausgegebenen General-Tableau der Normalpreise und Normal-Markt-Orte für die abflossenden Dienste und Abgaben berechnet liegen.

Frankfurt a. D., den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Landwirtschaftliche Abteilung.

(8) Bekanntmachung. Die Bestimmung Seite 7 Nr. 3 des Ostbahn-Tariffs vom 1. Oktober er. „Lebende Fische (in Behältern mit Wasser) bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 45 Ctrn., oder wenn für aufgelieferte kleinere Quantitäten die Transportkosten nach dem Minimalgewicht von 45 Centnern entrichtet werden, werden als gewöhnliches Frachtgut mit den Personenzügen zum einfachen Tariffatz der Normalklasse befördert.“ findet fortan auch auf lebend verpackte resp. frische Fische überhaupt Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben mit Franco-Fracht auszugeben sind.

Bromberg, den 28. November 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

(9) Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei dem gegenwärtig sehr lebhaften Verkehr auf der diesseitigen Eisenbahn sind wir geneigt, zur Vermeidung von Streitungen strengstens daran zu halten, daß die in den §§. 14 und 15 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Abnahme-Fristen genau eingehalten werden. Wir werden deshalb auch von der bisher geübten Praxis, wonach die verwirktten Stand- und Lagergelder, wenn irgend Billigkeitsgründe vorwolteten, niedergeschlägen worden sind, im Interesse des Publikums für die nächste Zeit Abstand nehmen müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(10) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein ermäßigerter Special-Tarif für den Transport von Kalk in Wagenladungen von der Station Hinkenheerd nach allen übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Kraft, welcher auf folgenden Einheitsfazzen beruht: für die ersten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 6 $\frac{3}{4}$  Pf., für die zweiten 15 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 4 $\frac{1}{2}$  Pf., für die weiteren 5 Meilen pro Tonne à 3 Ctr. und Meile 3 Pf., und über 35 Meilen im Ganzen 5 $\frac{1}{4}$  Pf. Bei Sendungen bis zu 5 Meilen kommt neben dem Meilenfrachtzog von 6 $\frac{3}{4}$  Pf. pro Tonne noch ein Zusatzlager zur Erhebung, welcher für eine Meile 15 Pf. und für jede folgende Meile 3 Pf. weniger beträgt, jedoch nur insofern, als dadurch der Tariffatz nicht höher wird, als der bisher für Kalk bestehende der ermäßigten Klasse B. Wagenladung, in welchem Falle es bei dem letzteren verbleibt. Exemplare dieses Tariffs sind bei allen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 22. November 1867. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(11) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 1. Dezember d. J. ab wird auf den unserer Verwaltung untergegebenen Bahnen für Extrazüge fürstlicher Herrschaften und einzelner Personen nebst Begleitung folgender Tarif zur Anwendung kommen: 1) der Preis eines Extrazuges beträgt für die Lokomotive 3 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten Personen- oder Salonwagens 1 Thlr., für jede Achse eines auf Verlangen gestellten anderen Wagens 15 Sgr. in minimo aber 10 Thlr. pro Meile mit einem Minimalsatz von 30 Thlr. für kurze Strecken bis zu 3 Meilen. 2) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Extrazugbestellers besonders bezeichnete Wagen gestellt, so sind neben den fremden Eigentümern zu zahlenden Wagenmietthe die Transportkosten der Wagen auf Strecken, welche der Extrazug nicht befährt, mit 5 Sgr. pro Achse und Meile besonders zu erstatte. 3) Werden Extrazüge für die Nachtzeit auf Bahnstrecken, auf welchen ein regelmäßiger Nachtdienst nicht eingerichtet ist und deshalb eine Bewachung der Bahn nicht stattfindet, bewilligt, so sind die Kosten für Bewachung der Bahn außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit mit 5 Thlr. pro Meile zu vergüten. Dieser Tarif findet nicht Anwendung für Vergnügungszüge und für Extrazüge für Gesellschaften.

Berlin, den 28. November 1867. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(12) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Pflaumenmus wird auf den unserer Verwaltung untergegebenen Eisenbahnen fortan zum Frachtzog der ermäßigten Tarif-Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 23. November 1867. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(13) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei unseren Güterklassen zu Berlin, Frankfurt a. O. und Breslau werden aus dem Jahre 1866 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Die berechtigten Empfänger werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Dezember d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1867. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(14) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Der für Kalksendungen von der Oberschlesischen nach der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehende Spezialtarif ist vom 1. Dezember cr. ab auch auf Kalksendungen nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt ausgedehnt.

Dieser Tarif gilt auch für Kalksendungen in Wagenladungen ab Erlner, Fürstenwalde und Finnenheerd nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn, jedoch gegen eine Ermäßigung der Fracht um 25 %. Druckeremplare dieses Tariffs sind bei den obengenannten Stationen und denjenigen der Schlesischen Gebirgsbahn, à 1 Sgr. pro Stück, käuflich zu haben. Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(15) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 20. August 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohz zu Boremba bei Leschnitz in Oberschlesien unter dem Namen „Nachod“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, q, r, s, t, u, v, w, a, bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,124 Dr.-Utr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendeinhundertvierundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorel, Breesen und Neichen, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vor kommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgesertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerk, daß der Situationsrisch bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 25. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

(16) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 3. März 1867 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Bohz zu Boremba unter dem Namen „Raimund“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D E F G H I B bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,990 Dr.-Utr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneinhundertneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Schmagorel, Heinersdorf und Klein-Kirschbaum, im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vor kommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgesertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerk, daß der Situationsrisch in dem Bureau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 26. November 1867.

Königliches Oberbergamt.

(17) Bekanntmachung. Den beteiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Action-Gesellschaft zu Gladbach gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von welchen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Rентen zu entrichten sind, gegen Feuergefahr zu versichern.

Berlin, den 4. Dezember 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(18) Bekanntmachung. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesamt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Paketen recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director F r i z e.

# Beilage

zum Amtsblatt  
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. № 58

## Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die  
Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilierten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlass vom 2. Juli 1859 — Gef.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilierten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzurichten, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat megen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Belagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

- 5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.
- 6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Eintritt der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(Ges.) Moser.

Im Auftrage.

(Ges.) Sulzer.

M. f. §. IV. 11316.

M. d. J. I. A. 7932.